

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 04.06.2014 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.06.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2009 S. 1367) am 02.08.2014 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenden Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Abweichend von Satz 1 ermöglicht ein einjähriges Master-Studium mit Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten die Aufnahme des Studiums, sofern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser und ein Bachelor-Abschluss mit einer Note von 1,5 oder besser nachgewiesen wird. ³Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird

anstelle der Master-Note oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht.

(2) ¹Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Auswahlausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie im Umfang von wenigstens 78 Anrechnungspunkten. ³Abweichend von Satz 2 ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie im Umfang von 54 Leistungspunkten erforderlich, wenn die Aufnahme des Studiums nach einem einjährigen Master-Studium gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Auswahlausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 18 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Scientific English II" (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2) oder eines gleichwertigen Moduls einer anderen Hochschule. ³Andernfalls sind ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;

- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNIcert der Stufe III.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum diesem Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(5) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 43 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33
Abschlussnote	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	3

- b) Je nach Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Das Arbeitsvorhaben ist von

exzellenter Qualität	5 Punkte
sehr guter Qualität	4 Punkte
guter Qualität	3 Punkte
zufriedenstellender Qualität	2 Punkte
ausreichender Qualität	1 Punkte
mangelhafter Qualität	0 Punkte

- c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr gut geeignet	16 bis 20 Punkte
-------------------	------------------

gut geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

- d) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen

hervorragende Leistungen	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Leistungen	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 5 Punkte

(6) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung sind eine Betreuungszusage einer am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder eines am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiters der Fakultät für Chemie und eine Bestätigung über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form ausreichender apparativer Ausstattung und ausreichender Sachmittel.

§ 3 Auswahlausschuss

¹Über die Feststellung der besonderen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet ein Auswahlausschuss. ²Dem Auswahlausschuss gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter, darunter die oder der Vorsitzende des Programmausschusses, und mindestens eine auswärtige Wissenschaftlerin oder ein auswärtiger Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet der Katalysechemie ausgewiesen ist, sowie mit beratender Stimme eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender an. ³Die oder der Vorsitzende des Programmausschusses ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Auswahlausschusses. ⁴Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der an das Dekanat der Fakultät für Chemie zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und 31. Juli für das folgende Wintersemester eingereicht werden. ²Das Dekanatsbüro der Fakultät für Chemie prüft vorab die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; bei Vorliegen einer vorläufigen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Diplom- oder Masterstudiengangs kann die beglaubigte Kopie des Zeugnisses bis spätestens zum Termin des Bewerbungsgesprächs nachgereicht werden;
 - b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 4;
 - c) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas und Arbeitsvorhabens auf maximal zwei Seiten;
 - d) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
 - e) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionsvorhaben bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
 - g) eine Betreuungszusage.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 5 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Betreuungszusage nachweist und nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 23 Punkte gemäß § 2 Abs. 5 erreicht:
- a) Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges
 - b) Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens
 - c) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie.
- (3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch eine am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiterin oder einen am Promotionsstudiengang beteiligten

Arbeitsgruppenleiter, in deren oder dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, durchgeführt. ²Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ³Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. ⁴Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 15. Februar bis zum 15. März und vom 15. August bis zum 15. September an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder dem am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiter zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name der am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder des am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiters, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Akademisches Potential (25%)
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%)
- c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%)
- d) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%)
- e) Persönlichkeitsmerkmale (20%)

(6) ¹Nach dem Bewerbungsgespräch bewertet die am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiterin oder der am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiter die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 5 Buchstabe c). ²Das Ergebnis wird an den Auswahlausschuss übermittelt.

(7) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Auswahlausschuss auf

Antrag einen neuen Termin für das Bewerbungsgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlausschuss nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Bewerbungsverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Entscheidung über den Zugang

¹Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet der Auswahlausschuss abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. ²Der Auswahlausschuss leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Chemie weiter. ³Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie erteilten schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid.

(2) ¹Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Fakultät für Chemie diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 29. August 2014 beim Dekanat der Fakultät für Chemie eingegangen sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.